

Wasserbezugssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland erlässt aufgrund der §§ 22 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) – in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung folgende

Wasserbezugssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Verbandsmitglieder im Gebiet des Ortsteiles Birkland gemäß § 3 der Verbandssatzung
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören auch die Messeinrichtungen (Wasserzähler), soweit diese vom Verband verbaut wurden. Das gleiche gilt für die Anschluss-Schieber.
- (4) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse, also die Hausanschlüsse ab den definierten Hauptleitungen.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Wasserbezugssatzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Änderung des Eigentümers und Eigentums

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder Änderung der Anschrift des Eigentümers ist dem Verband zeitnah mitzuteilen, gemäß § 6 der Verbandssatzung.
- (2) Jede wesentliche Änderung am Grundstückseigentum, insbesondere Veränderungen der Grundstücksfläche, Umbau, Erweiterungen oder Abriss von Gebäuden ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer zeitnah mitzuteilen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hauptleitungen (Versorgungsleitung)** sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Der Plan hierzu kann beim 1. Vorstand eingesehen werden.
- (2) **Anschlussvorrichtung (Anschluss-Schieber)** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Hauptleitung, d.h. die Anbohrschelle mit integrierter

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt der dazugehörigen technischen Einrichtungen.

- (3) **Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Hauptleitungen (einschließlich Anschlussvorrichtung) bis zur Übernahmestelle.
- (4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück bzw. im Gebäude, mit der die Anlagen des Grundstückseigentümers einschließlich der Wasserzähler abgesperrt werden können.
- (5) **Wasserzähler** einschließlich Zählerpatrone sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen. Die Wasserzählergarnitur ist nicht Bestandteil des Wasserzählers und gehört daher dem Grundstückseigentümer.
- (6) **Übernahmestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
- (7) **Verbrauchsleitungen** sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden von der Übernahmestelle an.
- (8) **Anlagen des Grundstückseigentümers** sind die Verbrauchsleitungen und die sonstigen Wasserinstallationen in Grundstücken oder Gebäuden von der Übernahmestelle an. Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes oder zu bebauendes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anschlussrechts ist die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers beim Verband gemäß § 5 der Verbandssatzung.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Hauptleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Hauptleitung hergestellt oder eine bestehende Hauptleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Hauptleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Verband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.
- (5) Für jedes Grundstück/Objekt ist eine eigene Hausleitung notwendig. Soweit dies bei bestehenden Hausleitungen (Altfälle) bisher nicht der Fall ist oder Ausnahmen vom Vorstand genehmigt werden, haften alle angeschlossenen Grundstückseigentümer für den Wasserverbrauch ab dem Abzweig der Hauptleitung gesamtschuldnerisch.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (6) Ausnahmen vom Grundsatz einer eigenen Hausleitung für jedes Grundstück/Objekt unterliegen in jedem einzelnen Fall der stets widerruflichen ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Dies gilt auch für Altfälle. Bei Widerruf durch den Vorstand wird dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist für das Legen einer eigenen Hausleitung gewährt, maximal für 1 Jahr.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke/Objekte, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), soweit dies gemäß Trinkwasserordnung (TrinkW) oder anderen Gesetzen notwendig ist
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang), soweit dies gemäß TrinkW notwendig ist. Verpflichtet sind alle Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks. Die haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Gesammeltes Niederschlagswasser und Brunnenwasser darf ordnungsgemäß zur Bewässerung des Gartens, zur Toilettenspülung sowie sonstige Zwecke außerhalb der TrinkW verwendet werden.
- (4) **Damit sich das Trinkwasser im Haus nicht mit Regenwasser usw. vermischt, ist ein zweites Leitungssystem unbedingt notwendig. Wasser, das mit dem menschlichen Körper in Berührung kommt, muss dem hohen Standard der TrinkW entsprechen. Finanzielle Schäden, die dem Verband sowie den Mitgliedern durch die Vermischung von Nicht-Trinkwasser (Niederschlagswasser, Brunnenwasser usw.) mit Trinkwasser entstehen, sind vom Verursacher in vollem Umfang zu ersetzen.**

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar oder eine Eigenwasserversorgung, falls erforderlich, durch das Landratsamt genehmigt ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband mit dem Grundstückseigentümer durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Die Kosten für die Änderung sind komplett vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (2) Jedes Grundstück soll nach Möglichkeit unmittelbar Anschluss an die Hauptleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Wenn es geboten ist, z.B. im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebietes, kann der Verband von der Hauptleitung bis zum Beginn des Grundstücks einen kurzen Grundstücksanschluss herstellen. Ab hier kann dann der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss weiter führen. Die externen Kosten für den kurzen Grundstücksanschluss werden dem Grundstückseigentümer vom Verband in Rechnung gestellt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf ohne Zustimmung des Verbandes keine Änderungen an und Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen und vornehmen lassen.
- (6) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen und zu beseitigen. Wird die Störung vom Grundstückseigentümer nicht unverzüglich beseitigt und es droht ein größerer Wasserverlust oder sonstige nennenswerte Beschädigungen, kann der Verband die Störung beseitigen. Die entstandenen Kosten trägt komplett der Eigentümer des Hausanschlusses bzw. bei mehreren Eigentümern alle Beteiligten.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (7) Vorheriger Absatz gilt auch für die Anschlussvorrichtung (Schieber). Insbesondere sollten Schieber durch den Grundstückseigentümer regelmäßig überprüft werden, ob diese auch frei zugänglich, also z.B. nicht zugewachsen oder überbaut sind.
- (8) Ein Wasserverlust, der durch einen undichten Grundstücksanschluss entsteht, kann dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt werden. Die Entscheidung, insbesondere auch die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten (geschätzte Menge zum aktuellen Wasserpreis), obliegt dem 1. Vorstand. Mehrere Grundstückseigentümer an einem Grundstücksanschluss haften gesamtschuldnerisch für den Schaden aufgrund des Wasserverlustes.

§ 11 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den erkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers absolut ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW, GS- oder CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können vom Verband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, plombiert werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

§ 12 Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens, z.B. Markt Peiting, eingetragen ist. Hiervon kann der Verband auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Abnehmer-Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung des Grundstücks wesentlich ändern.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

§ 13 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Das Verbandsmitglied und der Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Verband kann die zeitnahe Beseitigung von Sicherheitsmängeln verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss, die Versorgung oder Weiterversorgung zu verweigern.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Benutzer haften allgemein dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Beschädigungen an der Anschlussleitung und an mit diesen verbundenen Einrichtungen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Leitungen müssen stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut oder mit hochwachsenden oder tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 25 dieser Satzung eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Verbandes, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Es liefert das Wasser entsprechend den Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den Verhältnissen anzupassen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauerhafte wesentliche Änderung den Wasserabnehmern mindestens drei Monate vor der Umstellung bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende der Abzweigstelle der Hauptleitung zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert. Der Verband kann die Lieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

§ 17 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Bei Bränden oder sonstiger Gemeingefahr sind die Anordnungen des Verbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr sowie bei Feuerwehrrübungen hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehende Zwecken entnommen werden soll, setzt der Verband die Bedingungen für die Benutzung und die Kosten fest.

§ 19 Haftung des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften allgemein dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Beschädigungen an der Anschlussleitung und an mit diesen verbundenen Einrichtungen.

§ 20 Haftung des Verbandes bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die verursacht sind durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht den Grundstückseigentümern und Benutzern kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu. Der Verband ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet,

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers oder der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 2. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (3) § 831, Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlicher Handlung von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (4) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 18 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen wie einem Grundstückseigentümer.
- (5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 300 Euro.

§ 21 Wasserzähler (Messeinrichtung)

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Dies gilt nur für den jeweiligen Zähler an der Übernahmestelle. Nachgeordnete Wasserzähler innerhalb der Anlage des Grundstückseigentümers fallen in dessen Verantwortung.
- (2) Nach Fertigstellung des frostfreien Rohbaus meldet der Grundstückseigentümer unverzüglich an den Verband, dass der Wasserzähler eingebaut und in Betrieb genommen werden kann.
- (3) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler bzw. Zählerpatronen sind Aufgabe des Verbandes. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (5) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (7) Die Wasserzähler werden vom Grundstückseigentümer jährlich im Oktober selbst abgelesen und per E-Mail an WBV-Birkland@gmx.de oder persönlich an den vom Verband benannten Kassier gemeldet.
- (8) Die Messeinrichtung wird plombiert. Die Plombe darf vom Wassernehmer nicht entfernt werden. Wurde die Plombe grundlos bzw. ohne vorherige Information des Verbandes entfernt, behält sich der Verband angemessene Schadensersatzforderungen vor.

§ 22 Messeinrichtung und Schacht an oder außerhalb der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an oder außerhalb der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank mit Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die nach dem Ermessen des Vorstandes unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 3. mehrere Mitglieder ihr Wasser aus einer Hausleitung beziehen.
- (2) Die Ausgestaltung dieses Schachtes und der Messeinrichtung bestimmt der 1. Vorstand. Diese Messeinrichtung im Schacht ersetzt dann die Messeinrichtung im Objekt.
- (3) Bei einer Hausleitung für mehrere Mitglieder bestimmt bei Abweichung des Verbrauchs zwischen der externen Messeinrichtung und der einzelnen Wasserzähler der betreffenden Mitglieder der 1. Vorstand, welcher Verbrauch abgerechnet wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die externe Messeinrichtung und den Schacht an oder außerhalb der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem, frost- und wasserdichtem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet.
- (3) Der Verband tauscht die Messeinrichtung (Zählerpatrone) aus, falls Zweifel an der Mess-Genauigkeit oder Funktionsfähigkeit bestehen.

§ 24 Einstellen des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der

Wasserbezugsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das dem Verband zum Ende des Wasserbezugs zu melden.

- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 7 dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse auf ihre Kosten von den Hauptleitungen zu trennen.

§ 25 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung im Einzelfall ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz einmaliger Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Datenschutz, Speicherung der Daten

- (1) Unterlagen, die für die Berechnung des Beitrags (Anschlussgebühr) maßgeblich sind, werden bis zum Wegfall der Grundlage und danach noch 5 Jahre gespeichert.
- (2) Daten, die für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind, werden 10 Jahre gespeichert.

Wasserbezugssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (3) Soweit es sich um Unterlagen für steuerliche und handelsrechtliche Zwecke handelt (Buchhaltungsunterlagen usw.) erfolgt die Speicherung mindestens solange, wie das Steuer- und Handelsrecht es erfordert.
- (4) Der Verband übermittelt jährlich an die Marktgemeinde Peiting für die Erstellung der Abwasser-Rechnung folgende Daten: Name und Adresse des Grundstückseigentümers/Objekts, Zähler-Nummer, Zählerstand alt und neu, Verbrauch. Die Meldung erfolgt unabhängig davon, ob ein Anschluss an das Abwasser-System der Marktgemeinde Peiting besteht oder nicht.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserbezugssatzung tritt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 30.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserbezugsordnung vom 02.09.1983 außer Kraft.

Peiting-Birkland, den 30.03.2022

Franz Schmid
1. Vorstand